



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 21. Juni 2023
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2023.DIJ.3825
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Revision der Verordnung über die Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder (ALKV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	2
2.	Grundzüge der Neuregelung	3
3.	Erlassform.....	4
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	4
4.1	Verordnung über die Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder.....	4
4.1.1	Artikel 7a Leistungsabgeltung (neu)	4
4.2	Änderung von Erlassen.....	7
4.2.1	Indirekte Änderung der ZAV.....	7
4.2.2	Indirekte Änderung der KFSV	7
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	8
6.	Finanzielle Auswirkungen	8
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	9
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	9
10.	Ergebnis der Konsultation	9

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV)¹ vom 23. Juni 2021 regelt die Bewilligungs- bzw. Meldepflicht und Aufsicht im Bereich der verschiedenen Leistungsangebote für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf. Zusätzlich enthält die ALKV auch Bestimmungen über die Angebote, die gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)² vom 19. Oktober 1977 bewilligungs- oder meldepflichtig sind, sich aber nicht zwingend an Kinder mit besonderem Bedarf richten müssen.

Im Bereich der Familienpflege erfuhr die Zuständigkeit mit Inkrafttreten der ALKV per 1. Januar 2022 eine übergangsrechtliche Regelung, wonach die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erst zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelungen die Verantwortung für die Erteilung von Bewilligungen an Pflegeeltern und die Aufsicht über die Pflegeverhältnisse übernimmt. Gemäss Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (OrV DIJ)³ wird die Zuständigkeit dafür inskünftig beim Kantonalen Jugendamt (KJA) liegen.

Die ab dem 1. Januar 2024 an das KJA übertragenen Aufgaben im Bereich der Familienpflege sind bereits im Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)⁴ vom 3.12.2020 (Art. 8, 11 Abs. 1 Bst. a, 13 sowie 41 KFSG) sowie in der ALKV (Art. 4 und 12 ALKV) vorgesehen. Diese Bestimmungen treten gestützt auf Artikel 41 KFSG sowie Artikel 36 der Übergangsbestimmungen ALKV per 1. Januar 2024 in Kraft.

Zu regeln ist im Zusammenhang mit diesem bereits festgelegten Übergang der Zuständigkeit von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) an das KJA insbesondere die Abgeltung der kommunalen Dienste, welche aus der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)⁵ vom 19. September 2012 übernommen werden soll.

Es gilt somit per 1.1.2024 in der ALKV Bestimmungen vorzusehen, die regeln, zu welchen Pauschalbeträgen die Leistungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 ALKV entschädigt werden und wie die Leistungsabgeltung zu erfolgen hat. Die Bestimmungen zur Pflegekinderaufsicht in der ZAV sind per 31. Dezember 2023 aufzuheben (Art. 3 Abs. 1 Bst. i, k u. l sowie Art. 7 Bst. e ZAV).

Die Bestimmungen in der ALKV sehen vor, dass die Durchführung von Abklärungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wie auch einzelne Aufgaben in der Aufsicht durch einen Leistungsvertrag an einen kommunalen Dienst oder an eine geeignete private Stelle übertragen werden können. Das KJA als zuständige Stelle der DIJ will davon Gebrauch machen und die eigentliche Aufsichtstätigkeit nicht in der kantonalen Verwaltung zentralisieren. Es beabsichtigt entsprechende Leistungsverträge mit geeigneten kommunalen Diensten abzuschliessen.

Gleichzeitig mit den zwingend vorzunehmenden Anpassungen der ALKV im Bereich der Familienpflege sollen – soweit es die Einheit der Materie (enger Zusammenhang und gemeinsames Ziel) zulässt bzw. es sich um die Anpassung rein sprachlicher Natur handelt, ohne eine formelle

¹ BSG 213.319.2

² SR 211.222.338

³ BSG 152.221.131

⁴ BSG 213.319

⁵ BSG 213.318

oder materielle Änderung zu bewirken – gewisse Anpassungen der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)⁶ vom 30. Juni 2021 vorgenommen werden.

2. Grundzüge der Neuregelung

Vorliegend gilt es, die bisher in der ZAV festgelegten Abgeltungen aufgrund der per 1.1.2024 in Kraft tretenden kantonsinternen Zuständigkeitsänderung im Bereich der Familienpflege in die ALKV zu überführen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung führen zu keiner zusätzlichen Aufgabenübertragung an die kommunalen Dienste und auch nicht zu einer Änderung der bisher dafür ausgerichteten Pauschalbeträge. Neu erfolgt die Auftragserteilung an die kommunalen Dienste allerdings durch das KJA. Zudem sollen die Leistungen durch geeignete kommunale Dienste für eine grössere Region erbracht werden. Dadurch soll die Pflegekinderaufsicht im Kanton Bern harmonisiert und die einheitliche qualitative Weiterentwicklung erleichtert werden. Indirekt trägt dies zur Stärkung des Pflegefamilienbereichs bei, welche mit dem KFSG angestrebt wird. Dass eine Regionalisierung angestrebt wird, wurde bereits im Vortrag zur ALKV vom 23. Juni 2021 ausgeführt.

Aktuell sind die Fallzahlen sowohl für die generellen Abklärungstätigkeiten (insgesamt 164 im Jahr 2021) als auch für die Passungsabklärungen und Aufsichtsmandate (insgesamt 852 im Jahr 2021) bei den 66 kommunalen Diensten⁷ sehr unterschiedlich. Es besteht eine grosse Heterogenität bezüglich der Berichterstattung und die Fluktuation bei den zuständigen Aufsichtspersonen in den Diensten ist teilweise hoch. Dies steht einer flächendeckenden Qualitätsentwicklung entgegen.

Die Details der Regionalisierung wurden in einem Projekt unter Einbezug von Vertretungen verschiedener Anspruchsgruppen ausgearbeitet. Es wird angestrebt, dass pro KESB-Kreis mit einem kommunalen Dienst ein Leistungsvertrag (gemäss Art. 4 und 12 ALKV) abgeschlossen werden kann. Dieser Dienst soll sämtliche Abklärungstätigkeiten und Aufsichtsmandate im betreffenden Gebiet übernehmen.

Bezüglich Abgeltung ist vorgesehen, die bisher in Artikel 7 ZAV festgelegten Pauschalbeträge für die betreffenden Aufgaben zu übernehmen. Dies soll unter Berücksichtigung der Anpassungen an das Lohnsummenwachstum erfolgen, die seit Festlegung der Entschädigungen vorgenommen wurden. Auch inskünftig sollen die Pauschalen an die Lohnentwicklung des Kantonspersonals angepasst werden. Den gegenüber dem heutigen System mit der Regionalisierung zusätzlich anfallenden Reisezeiten infolge längerer Wegstrecken soll zudem angemessen Rechnung getragen werden.

Die Modalitäten der Datenlieferung und Auszahlung der Pauschalen und Entschädigungen werden inskünftig direkt im Leistungsvertrag in Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen in der ZAV (Art. 8 und 9 ZAV) geregelt und vereinbart.

⁶ BSG 213.319.1

⁷ Inklusive EKS Bern und EKS Biel, ohne bürgerliche Dienste

3. Erlassform

Die vorgeschlagenen Änderungen stützen sich auf verschiedene Bestimmungen des KFSG, die den Regierungsrat mit dem Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Bewilligungspflicht und Aufsicht beauftragen (Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 3 KFSG). Ausserdem ist der Regierungsrat gemäss Artikel 40 KFSG berechtigt, die zum Vollzug des KFSG notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

4.1 Verordnung über die Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder

Gemäss den Übergangsbestimmungen in Artikel 36 ALKV sind die Artikel 4 und 12 ALKV zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung anwendbar. Bis dahin ist auf die Bestimmungen von Artikel 42 bis 45 KFSG abzustellen. Die ALKV ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und somit ändert die Zuständigkeit im Bereich der Familienpflege ab dem 1. Januar 2024. Es gilt daher die bisher in der ZAV vorgesehenen Abgeltungen für die in Zukunft im Auftrag des KJA auszuführenden Aufgaben in der ALKV vorzusehen und gleichzeitig in der ZAV zu streichen. Konkret handelt es sich um die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i, k und l ZAV aufgeführten Aufgaben, welche durch die kommunalen Dienste im Auftrag des KJA erfüllen. Diese sind durch den Kanton mit den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und e ZAV vorgesehenen Pauschalbeträgen gegenüber den Gemeinden zu entschädigen.

Dabei sind die in der ZAV aufgeführten Pauschalbeträge in der Höhe der aktuell im Jahr 2023 ausgerichteten Frankenbeträge in die ALKV zu übernehmen.

4.1.1 Artikel 7a Leistungsabgeltung (neu)

Absatz 1

Absatz 1 orientiert sich an Artikel 7 Absatz 1 ZAV. Die Entschädigungen für die Durchführung von Abklärungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (Art. 4 Abs. 2 ALKV) sowie für Aufgaben im Bereich der Aufsicht in der Familienpflege (Art. 12 Abs. 2 ALKV), welche durch das KJA mit einem Leistungsvertrag an einen kommunalen Dienst oder eine geeignete private Stelle übertragen werden, erfolgt in Form von Fallpauschalen.

Der Anspruch auf eine Entschädigung mittels Fallpauschale setzt voraus, dass zwischen dem KJA und dem betreffenden kommunalen Dienst oder der geeigneten privaten Stelle vorgängig ein Leistungsvertrag abgeschlossen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Leistungsvertrages.

Absatz 2

In Absatz 2 Buchstaben a bis e werden die Pauschalen und Entschädigungen für die durch das KJA mit einem Leistungsvertrag an einen kommunalen Dienst oder eine geeignete private Stelle übertragenen Aufgaben im Bereich der Familienpflege festgelegt. Die Höhe der Fallpauschalen entspricht den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und e ZAV definierten Beträgen.

Buchstabe a

Abklärungen im Zusammenhang mit der Erteilung einer generellen Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern (Art. 8 KFSG) sind mit besonders hohem Aufwand verbunden und vergleichbar mit Abklärungsaufträgen im Bereich des Kindesschutzes. Die Abklärungspauschale richtet sich nach der bisher in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ZAV ausgerichteten Pauschale (CHF 2'940). Diese liegt gemäss dem in den vergangenen Jahren berücksichtigten Lohnsummenwachstums im Jahr 2023 bei CHF 3'077 pro erteiltem Auftrag.

Der Anspruch auf eine Entschädigung mittels Fallpauschale bedarf einer vorgängigen Auftragserteilung durch das KJA. Eine Auftragserteilung setzt voraus, dass mit dem betreffenden kommunalen Dienst oder der geeigneten Stelle vorgängig ein Leistungsvertrag mit dem KJA abgeschlossen worden ist.

Der entschädigungspflichtige Auftrag des KJA wird einmalig im Jahr der Auftragserteilung gezahlt, auch wenn der kommunale Dienst den Auftrag erst im Folgejahr erledigt.

Buchstabe b

Die Pauschale entspricht der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e ZAV festgelegten Entschädigung (CHF 720), welche unter Berücksichtigung des Lohnsummenwachstums aktuell bei CHF 754 liegt. Sie wird pro erteiltem Auftrag für die Durchführung von Abklärungen im Hinblick auf die Aufnahme eines bestimmten Pflegekindes (sogenannte Passung) entrichtet.

Buchstabe c

Die Fallpauschale entspricht der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e ZAV festgelegten Entschädigung (CHF 720), welche unter Berücksichtigung des Lohnsummenwachstums aktuell bei CHF 754 liegt. Die Pauschale wird jährlich für die Ausübung der Pflegekinderaufsicht gemäss Artikel 10 PAVO pro Pflegekind ausgerichtet.

Buchstabe d

Die Fallpauschale entspricht der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e ZAV festgelegten Entschädigung (CHF 720), welche unter Berücksichtigung des Lohnsummenwachstums aktuell bei CHF 754 liegt. Sie wird für die Ausübung der Pflegekinderaufsicht gemäss Artikel 10 PAVO pro Pflegefamilie, welche über eine Bewilligung für die Krisenunterbringung verfügt, den Leistungserbringenden vergütet, sofern mindestens eine Unterbringung eines Pflegekindes im betreffenden Jahr erfolgt ist.

Buchstabe e

Im Hinblick auf die Realisierung der angestrebten Regionalisierung der Aufgaben im Bereich der Familienpflege werden auch weitere Wegstrecken zu den Pflegefamilien zurückzulegen sein. Bereits heute umfasst das angestammte Zuständigkeitsgebiet gewisser kommunalen Dienste mehrere Gemeinden und die Tätigkeit der Pflegekinderaufsicht (PKA) ist mit Reiseaufwand verbunden. Dies ist umso bedeutender, weil Termine im Zusammenhang mit der PKA-Tätigkeit primär Zuhause bei den Pflegefamilien und nur ausnahmsweise in den Räumlichkeiten des Sozialdienstes stattfinden. Grundsätzlich ist in den Pauschalen gemäss Buchstaben a bis d ein durchschnittlicher Zeitaufwand für die mit einem Aufsichts- oder Abklärungsbesuch verbundene Reisezeit inklusive Reisespesen pro Fall abgedeckt. Das KJA geht hierbei von einem durchschnittlichen Reisezeitaufwand von einer halben Stunde aus. Dauert die Hin- und Rückreise vom Dienstort zur Pflegefamilie künftig effektiv länger als eine halbe Stunde, so soll der darüber liegende Zeitaufwand mit CHF 127 pro Stunde⁸ vergütet werden. Die Entschädigung der zusätzlichen Reisezeit wird pro angebrochener Viertelstunde berechnet. Liegt beispielsweise der gesamte Reiseaufwand vom Dienstort zur Pflegefamilie und zurück bei einer Stunde,

⁸ Analog Tarif für Leistungen der Sozialpädagogischen Familienbegleitung (Stand 2023) nach Art. A2-1 Abs. 1 Bst. e KFSV, bei welchem die Spesen ebenfalls inkludiert sind.

so wird eine halbe Stunde Reisezeit, d.h. CHF 63.50 vergütet, liegt der Reisezeitaufwand bei einer Stunde und 10 Minuten, werden CHF 95.25 vergütet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die kommunalen Dienste mit der angestrebten Regionalisierung längere Reisezeiten für die Erledigung der vom KJA erteilten Aufträge im Bereich der Familienpflege in Kauf nehmen müssen. Gleichzeitig geht das KJA davon aus, dass mit der Regionalisierung die Möglichkeit besteht, die Ausübung der Aufsicht über örtlich nahe beieinanderliegende Pflegefamilien zeitlich so zu organisieren, dass der Reisezeitaufwand optimiert werden kann.

Absatz 3

Als zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz regelt das KJA in Buchstabe a und b die Festlegung der Abgeltung und die Datenlieferung.

Buchstabe a

Das KJA legt im Leistungsvertrag fest, nach welchen Modalitäten die Datenlieferung an das KJA zu erfolgen hat. Das KJA legt darin auch den für die Ermittlung der Fallzahlen ausschlaggebenden Stichtag (voraussichtlich 31. Dezember) fest. Der Stichtag ist dabei als Endpunkt der für die Erhebung der Fallzahlen relevanten Periode zu verstehen. Per diesen Stichtag sind auch die nach Buchstabe e bis zum Stichtag angefallenen zusätzlichen Reisezeitaufwendungen zu melden. In Bezug auf die Datenlieferung wird längerfristig eine digitale Lösung angestrebt. Bis dahin sind die Daten nach den Vorgaben des KJA (z.B. in Form einer vom KJA bereitgestellten elektronischen Excel-Liste) zu übermitteln.

Buchstabe b

Das KJA bestimmt den zur Auszahlung gelangenden Geldbetrag. Dabei wird für die Berechnung der für das laufende Kalenderjahr abzugeltenden Pauschalbeträge auf den Durchschnitt der über die letzten zwei Jahre von den Leistungserbringenden gemeldeten Fallzahlen abgestellt. Im ersten Jahr wird der zur Auszahlung gelangende Geldbetrag ohne Durchschnittsberechnung bestimmt. Die Entschädigungen für die Reisezeitaufwendungen nach Buchstabe e werden demgegenüber rückwirkend gestützt auf die jährlich nach effektivem Aufwand zu erstellenden Abrechnungen abgegolten, das heisst erstmals mit der Abrechnung per Anfang 2025.

Das KJA nimmt bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich der gelieferten Daten Rücksprache mit dem betreffenden Leistungserbringenden. Sobald der auszuzahlende Geldbetrag bestimmt ist, teilt das KJA diesen den Leistungserbringenden schriftlich mit. Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der im Leistungsvertrag getroffenen Vereinbarungen.

Absatz 4

Die Fallpauschalen sind analog zur Bestimmung in der ZAV auch weiterhin regelmässig der Kostenentwicklung im Personalbereich anzupassen. Entsprechend sieht Absatz 4 vor, dass das KJA die Fallpauschalen sowie die Entschädigungen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe e ALKV jährlich an das für das Kantonspersonal beschlossene Lohnsummenwachstum anpasst. Das Lohnsummenwachstum ist jener Teil der Lohnmassnahmen (genereller und individueller Gehaltsaufstieg), der zu einer Erhöhung der Lohnsumme beim Kantonspersonal und den Lehrkräften führt. Nicht berücksichtigt wird indes jener Teil, der durch Rotationsgewinne finanziert wird, da diese budgetneutral sind. Allfällige negative Lohnmassnahmen wären bei der Bemessung der Fallpauschalen ebenfalls zu berücksichtigen, d. h. in Abzug zu bringen. Für die Festlegung der Abgeltung nach Absatz 3 werden die Pauschalen jeweils gestützt auf die Anpassungen der Kantonsgehälter des Vorjahres neu berechnet. Die vorliegenden Pauschalen (Abs. 2 Bst. a-d) sowie der Ansatz zur Entschädigung der zusätzlichen Reisezeit werden erstmals per 1.1.2024 an das im Dezember 2023 beschlossene Lohnsummenwachstum angepasst.

4.2 Änderung von Erlassen

4.2.1 Indirekte Änderung der ZAV

Wie vorne im Kapitel 2 ausgeführt wird die Entschädigung der Gemeinden respektive der kommunalen Dienste für die von der KESB erteilten Abklärungsaufträge im Hinblick auf die Erteilung einer generellen Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern sowie ihre Aufsichtstätigkeit im Auftrag der KESB im Bereich der Pflegefamilien in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a (Verweis auf Art. 3 Abs. 1 Bst. i) sowie e ZAV mit Verweis auf die Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben i, k und l ZAV geregelt. Ab dem 1. Januar 2024 fallen die Aufgaben im Bereich der Familienpflege nicht mehr in die Zuständigkeit der KESB. Entsprechend sind auf diesen Zeitpunkt hin auch diese Bestimmungen in der ZAV aufzuheben.

4.2.2 Indirekte Änderung der KFSV

Artikel 16a Anpassung des Betriebskostenanteils (neu)

Die Leistungspauschale im Bereich der stationären Leistungen setzt sich aus einem Betriebskostenanteil und einem Infrastrukturkostenanteil zusammen (Art. 15 KFSV). In der KFSV fehlt eine explizite Bestimmung, welche nebst der Anpassung des Infrastrukturanteils (Art. 18 KFSV) die Möglichkeit einer jährlichen Anpassung des Betriebskostenanteils bei stationären Leistungen vorsieht.

Im Rahmen der Verordnungsarbeiten wurde davon ausgegangen, dass eine allfällige Teuerung jeweils im Rahmen der periodischen Leistungsvertragsverhandlungen berücksichtigt wird, das heisst normalerweise alle vier Jahre. Diese Annahme war unter dem Eindruck eines Jahrzehnts ohne Teuerungsthematik getroffen worden. Angesichts der seit 2022 herrschenden Situation bezüglich Teuerung soll neu eine Bestimmung aufgenommen werden, die ein zeitnahes Handeln erlaubt, ohne dass hierzu sämtliche Leistungsverträge ausserordentlich angepasst werden müssen. Im Rahmen der erforderlichen Änderungen der ALKV bietet es sich an, eine Teuerungsanpassung auch bezüglich der Betriebskosten bei stationären Leistungen vorzusehen. Für den Infrastrukturteil besteht mit Artikel 18 KFSV bereits eine Bestimmung zur Anpassung gemäss Hochbaupreisindex sowie Referenzzinssatz, weshalb dieser Teil hier nicht berücksichtigt werden muss. Für die neu festzulegende Anpassung sollen das Lohnsummenwachstum bezüglich Personalkosten und der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK April zu April) für die restlichen Betriebskosten (Sachkosten) herbeigezogen werden. Dabei wird von durchschnittlich 80% Personalkosten und 20% Sachkosten ausgegangen. Dies entspricht der bestehenden Praxis für Einrichtungen sowohl im Kinder- und Jugend- als auch im Erwachsenenbereich der Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI). Die Direktion für Inneres und Justiz soll die Tarife jährlich anpassen können.

Artikel 23

Die bisherige Formulierung führt zu Fragen hinsichtlich der Umsetzung, weil nicht genau erkennbar ist, ob die Tarifanpassung gestützt auf das beschlossene Lohnsummenwachstum oder gestützt auf den beschlossenen Teuerungsausgleich erfolgen soll. Den Unterlagen aus dem Gesetzgebungsverfahren lässt sich entnehmen, dass ursprünglich bereits vom Lohnsummenwachstum ausgegangen worden war. Es bietet sich daher an, im Rahmen der erforderlichen Änderungen der ALKV im KFSV die gleiche Begrifflichkeit vorzusehen wie in Artikel 7 Absatz 4 ALKV.

Artikel 26 Absatz 3 (neu)

Bis Ende 2021 konnten auf Basis der damals geltenden Praxis auch die Pflegegelder an die Teuerung angepasst werden. Aktuell enthalten die rechtlichen Grundlagen keine solche Möglichkeit, was zu einer Ungleichbehandlung gegenüber der stationären Unterbringung in einer Einrichtung führt. Auch hier gilt es deshalb, die Möglichkeit der jährlichen Berücksichtigung eines allfälligen Lohnsummenwachstums wieder vorzusehen. Der gemäss Artikel 26 Absatz 1 im Pflegevertrag vereinbarte Betrag für die Abgeltung der Betreuung kann durch die Direktion für Inneres und Justiz jährlich entsprechend dem für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum angepasst werden. Die Höhe der Abgeltung der Betreuung ergibt sich aus dem im Pflegevertrag vereinbarten Pflegegeld abzüglich den für die Unterkunft und Verpflegung vorgesehenen Kosten (gem. Berechnung der Ergänzungsleistungen Stand 2023 CHF 33.00/Tag gestützt auf Art. 11 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]⁹).

Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe g

Hier wird lediglich die Begrifflichkeit angepasst: Anstelle von «Reinvermögen» ist der Begriff «Nettovermögen» zu verwenden. Dies entspricht der geltenden buchhalterischen Bezeichnung. Es handelt sich hierbei um die Summe aller Aktiva abzüglich der Summe aller Verbindlichkeiten eines Unternehmens.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Revision der ALKV setzt die mit dem KFSG beabsichtigte Stärkung des Pflegefamilienbereichs fort und trägt insbesondere zur Erreichung von Ziel 3, d.h. der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der öffentlichen Sicherheit und der Integration, bei.

6. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Zuständigkeitswechsel fallen Aufgaben, die bisher dezentral durch die verschiedenen KESB wahrgenommen wurden, neu beim KJA an. Die Pflegekinderaufsicht soll harmonisiert, gestärkt und qualitativ weiterentwickelt werden. Dies wirkt sich in zusätzlichen Personalressourcen aus (s. Kapitel 7).

Die Verordnungsänderungen haben bezüglich Abgeltung der Leistungen von kommunalen Diensten geringfügige Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons. Die Fallpauschalen werden analog ZAV übernommen. Aufgrund der Regionalisierung ist mit einem grösseren zeitlichen Aufwand im Bereich der effektiven Wegzeit zu rechnen, um zu den weiter entfernt wohnenden potenziellen oder bewilligten Pflegefamilien zu gelangen. Die geschätzten Kosten für den zusätzlich zu entschädigenden Wegaufwand liegen bei ca. CHF 110'000 jährlich (abhängig u.a. von der Teuerungsentwicklung).

Die drei indirekten Änderungen an der KFSV bezüglich Teuerung haben in zwei Fällen keine finanziellen Auswirkungen, da lediglich die Grundlagen für eine Anpassung bei ambulanten Leistungen sowie stationären Leistungen in Einrichtungen präzisiert werden. Die Wiedereinführung einer Teuerungsanpassung bei Pflegegeldern kann zu geschätzten Mehrkosten im oberen fünfstelligen Bereich führen.

⁹ SR 831.101

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Revision der ALKV regelt den bereits mit Inkrafttreten des KFSG festgelegten Übergang der Zuständigkeit von den KESB an das KJA als zuständige Stelle der DIJ. Der Bedarf an Personalressourcen für die Aufgaben, welche neu durch das KJA wahrgenommen werden, liegt bei zwei FTE. Damit sollen die Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit, die Beratung, Unterstützung und Weiterbildung der Pflegekinderaufsichtspersonen sowie die Erarbeitung und Weiterentwicklung der nötigen Instrumente sichergestellt und eine Koordinations- und Steuerungsfunktion über den Gesamtkanton hinweg wahrgenommen werden. Bei den KESB führt die Verschiebung der Zuständigkeit zu einer Stellenreduktion im Umfang von einer FTE. Die im KJA benötigten Personalressourcen können somit nur teilweise kompensiert werden, weshalb der Stellenbestand der DIJ entsprechend um eine FTE erhöht werden muss.

Noch nicht abgeschätzt werden können die erforderlichen Personalressourcen aufgrund der Totalrevision des Strafregisterrechts des Bundes und der damit einhergehenden neuen Pflicht der Behörden, von sämtlichen Betreuungspersonen in Pflegefamilien Einsicht in den Behördenauszug 2 des Strafregisters zu nehmen. Die erforderlichen Personalressourcen können erst geschätzt werden, wenn der Vollzug des neuen Rechts geklärt ist.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Regionalisierung im Bereich der Familienpflege hat Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Zusammenarbeit im Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren erfolgt nicht mehr nach den Grundsätzen von Artikel 22 KESG. Bei der Übertragung einzelner Aufgaben kann die zuständige Stelle der DIJ ihren Vertragspartner bzw. ihre Vertragspartnerin frei wählen. Da die zuständige Stelle der DIJ nur mit einzelnen kommunalen Diensten Leistungsverträge abschliessen wird, fallen für die anderen Dienste die Aufgaben im Zusammenhang mit den Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren im Bereich der Familienpflege weg. Die kommunalen Dienste wurden im Januar 2023 über den anstehenden Veränderungsprozess informiert. Für die meisten kommunalen Dienste handelt es sich bei den Aufgaben im Bereich der Familienpflege um ein geringes Mengengerüst, so dass bei einem Wegfall nicht mit einschneidenden Folgen gerechnet werden muss. Der Zweisprachigkeit des Kantons wird gemäss den Richtlinien über die sprachlichen Dienstleistungen in der Zentralverwaltung des Kantons Bern (RRB Nr. 1066 vom 17. Juni 2009) Rechnung getragen.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste (vgl. RRB Nr. 1464 vom 15. Dezember 2021) hat ergeben, dass die vorliegende Revision der ALKV keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

10. Ergebnis der Konsultation

Die Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern führte vom 14. April bis 17. Mai 2023 ein Konsultationsverfahren bei interessierten Kreisen, insbesondere bei Verbänden und Gemeinden durch. Insgesamt wurden 21 Stellungnahmen eingereicht. In diesen wurde die Stossrichtung der Vorlage bezüglich der Regionalisierung durchwegs begrüsst.

Praktisch alle Konsultationsteilnehmerinnen und -teilnehmer erachteten jedoch die angesetzte Schwelle von einer Stunde für die Abgeltung zusätzlicher Reisezeitaufwände als zu hoch und ersuchten um eine Senkung auf eine halbe Stunde. Die Wegzeiten lägen in den aktuellen Perimetern der meisten Sozialdienste bei zirka 30 Minuten (Hin- und Rückweg) und die vom KJA getätigte Annahme würde nur auf eine Minderheit der Dienste zutreffen. Bei einem Verzicht auf die geforderte Anpassung würden aufgrund der fixen Fallpauschalen und der weiteren Anfahrtswege zu den Pflegefamilien weniger Ressourcen für die effektiven Arbeiten zur Verfügung stehen. Dies widerspreche der mit der Reorganisation des Pflegekinderwesens im Kanton Bern beabsichtigten Qualitätsentwicklung. Dieses Anliegen wurde berücksichtigt und die Entschädigung des Reisezeitaufwands auf ab einer halben Stunde angepasst. Ebenfalls aufgenommen wurde der Hinweis, dass die Abgeltung dieser zusätzlichen Wegentschädigungen jährlich auf Grund der effektiven Zahlen und nicht wie die Fallpauschalen für das laufende Jahr auf Basis des Durchschnitts der vorangegangenen zwei Jahre erfolgen soll.

Mehrere Konsultationsteilnehmende haben ausgeführt, dass primär die Zusammenarbeit mit den kommunalen Diensten zu suchen sei, bevor eine Delegation von Aufgaben an geeignete private Stellen in Betracht gezogen werde. Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass der Zweisprachigkeit des Kantons im Rahmen der Aufgabenübertragung Rechnung zu tragen sei. Diesem Anliegen wird bereits heute Rechnung getragen, indem sämtliche Dokumente für die Verwaltungskreise Biel/Bienne und Jura bernois stets in beiden Amtssprachen erstellt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde im Vortrag unter Kapitel 8 trotzdem aufgenommen. Nicht entsprochen wurde der Forderung, bei der Berechnung der Vergütungen für die französisch- und zweisprachigen Regionen zusätzliche Übersetzungskosten in andere Sprachen zu berücksichtigen. Diese Aufwendungen stellen gemäss aktueller Praxis Verfahrenskosten dar und werden als solche abgerechnet.

Dem Anliegen der Plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bienne francophone (PIEA), aufgrund der besonderen Situation der Stadt Moutier auf eine Einbindung in die Regionalisierung zu verzichten, wurde vollumfänglich entsprochen.

Die Möglichkeit der Teuerungsanpassung wurde von einigen Konsultationsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst. Dabei wurde vereinzelt angeregt, dass auch in der KFSV anstelle der «Kann-Formulierungen» die Formulierung «wird angepasst» zu wählen sei. Diese Thematik wurde bereits im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses 2021 erörtert und beschlossen, dass die Entscheidung darüber, ob eine Anpassung an die Teuerung vorzunehmen sei oder nicht der Direktion für Inneres und Justiz vorbehalten sei. Auf eine Umformulierung der entsprechenden KFSV-Bestimmungen wurde verzichtet. Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass darauf zu achten sei, dass die Fallpauschalen bereits per 1. Januar 2024 an das Lohnsummenwachstum anzupassen seien. Ein entsprechender Hinweis wurde im Vortrag aufgenommen. Nicht berücksichtigt wurde hingegen der Wunsch, dass von der Abstützung auf das Lohnsummenwachstum abgewichen und die Teuerung in grösserem Umfang ausgeglichen werden soll.

Auf die Anliegen einiger Konsultationsteilnehmerinnen und -teilnehmern für weitere Anpassungen von Bestimmungen in der KFSV kann mit Blick auf die Einheit der Materie im Rahmen der vorliegenden Revision nicht eingegangen werden. Eine Prüfung dieser Themen ist jedoch im Hinblick auf mögliche weitere Revisionsvorhaben denkbar.